

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 0220.1
„Baaler Weg“

Stadt Erkelenz (Kreis Heinsberg)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 15. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung	4
3.1 Vögel.....	4
3.2 Amphibien	5
3.3 Säugetiere	6
3.4 Sonstige Arten.....	6
3.5 Bewertung des Projektgebietes als Lebensraum für die Fauna	6
4. Artenschutzrechtliche Bewertung	7
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	8
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	8
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	9
5. Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise	9

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Erkelenz plant eine wohnbauliche Entwicklung am nördlichen Ortsrand von Erkelenz-Tenholt und hat hierzu die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0220.1 „Baaler Weg“ eingeleitet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, beachtlich. Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im Frühjahr 2011 sowie ergänzend die für das Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

2. Projektgebiet und Planung

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine 1,3 ha große Fläche, die ausschließlich ackerbaulich genutzt wird. Gehölzstrukturen gibt es keine. Im Süden und Osten grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung an. Unweit nördlich der Planfläche verläuft die K 32, westlich des Gebiets schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

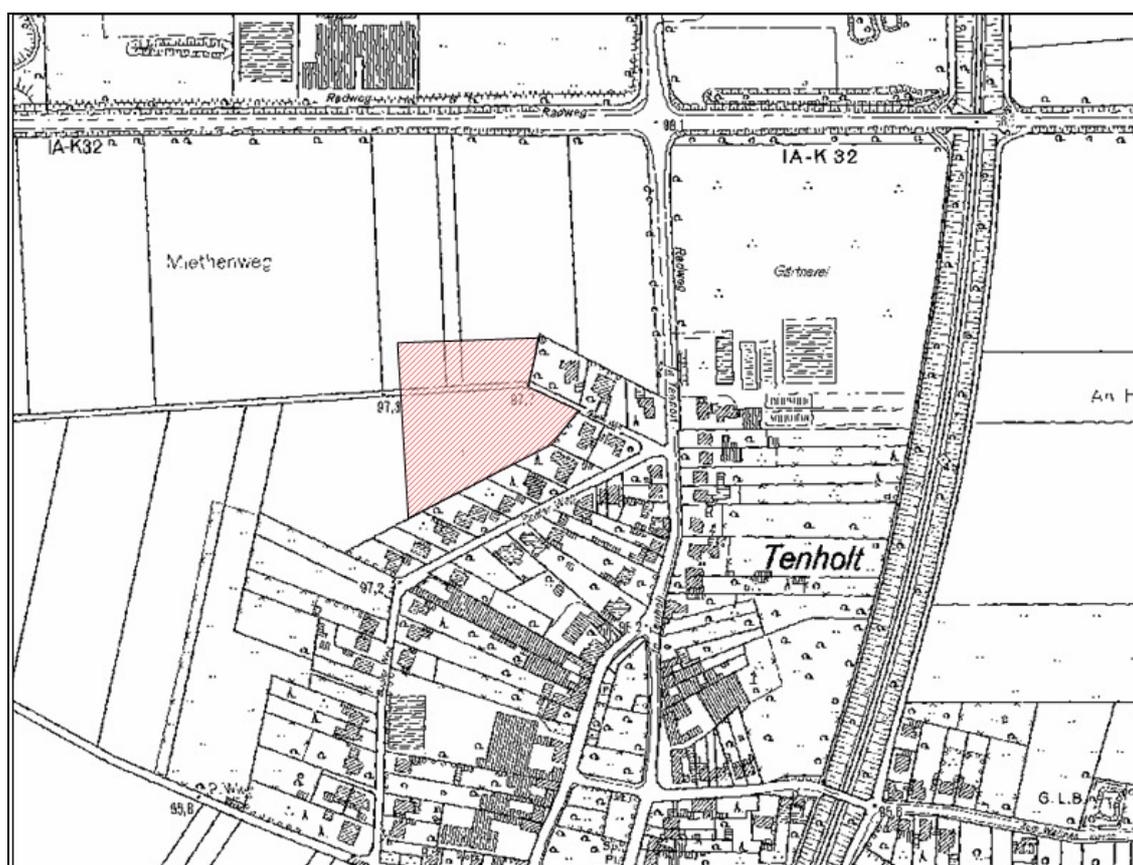


Abb. 1: Übersichtskarte. Das Plangebiet ist rot schraffiert.

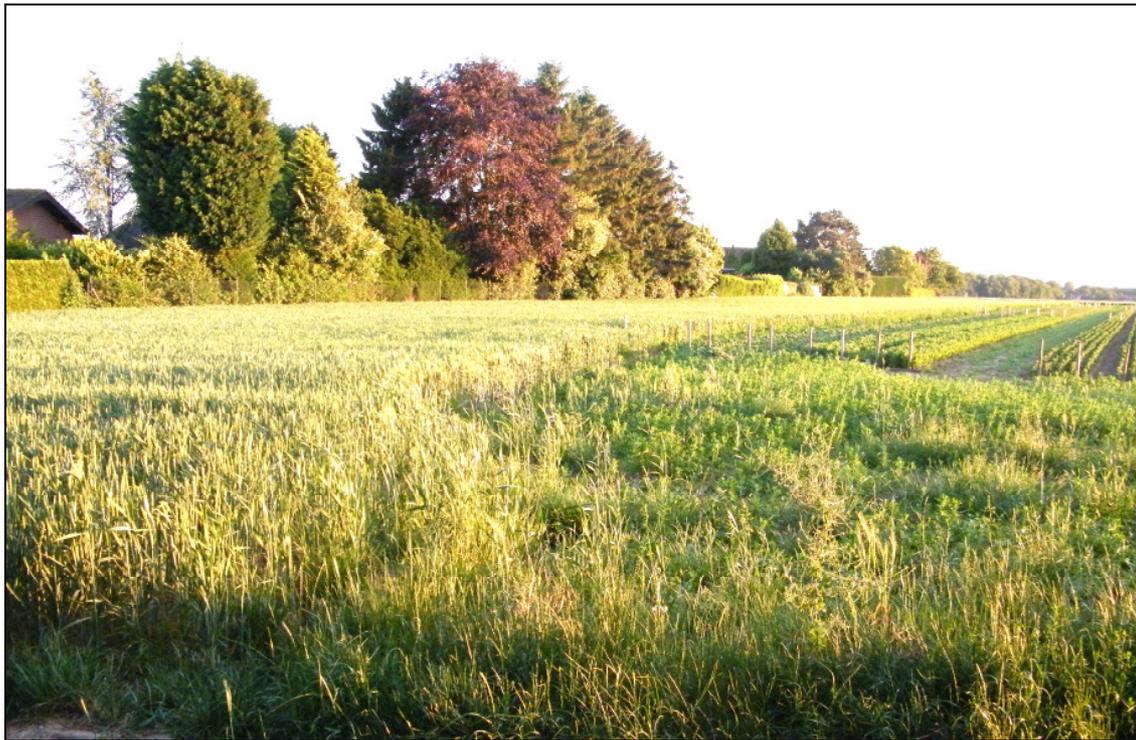


Abb. 2: Südlicher Teil der Planfläche



Abb. 3: Nördlicher Teil der Planfläche

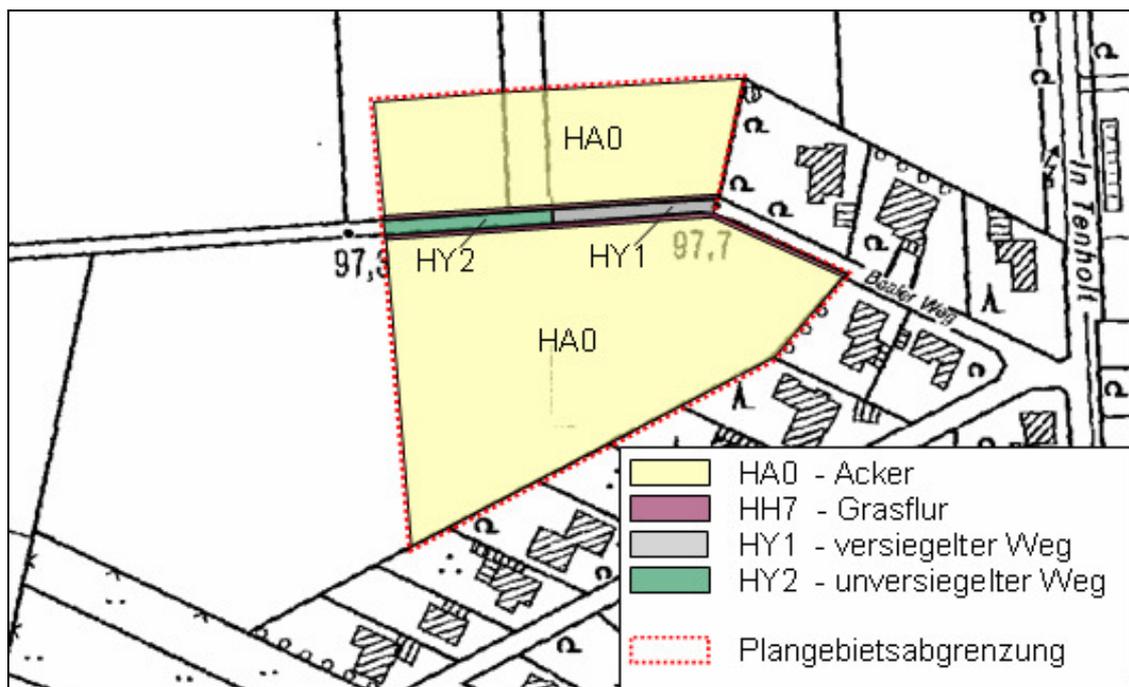


Abb. 4: Biotoptypen im Projektgebiet

Vorgesehen ist laut städtebaulichem Vorentwurf (s. Abb. 5) die Entwicklung von 18 Baugrundstücken auf einer Fläche von 1,3 ha. Der nördliche Abschnitt des Baaler Wegs soll weiter nach Westen verlängert werden und die Straße dann in U-Form geführt werden. So ergibt sich eine Ringstraße, wobei der Baaler Weg den Hauptweg bildet. Eine Eingrünung erfolgt zu den angrenzenden Feldern nach Westen und Norden.



Abb. 5: Städtebaulicher Vorentwurf (Stand: September 2010)

3. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden Daten der Kartierung im Frühjahr 2011 und die im „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW für das Messtischblatt 4903 (Erkelenz) als planungsrelevant aufgeführten Arten verwendet.

3.1 Vögel

Bei der im Frühjahr 2011 vorgenommenen Kartierung wurden im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld 17 Vogelarten festgestellt. Von den im Gebiet festgestellten Arten ist nur die Rauchschwalbe planungsrelevant. Diese überfliegt die Planfläche aber lediglich bei Nahrungsflügen. Eine Brut ist ausgeschlossen. Ferner wurden als Nahrungsgäste auf der Planfläche Aaskrähe, Dohle, Elster, Ringel- und Türkentaube, Misteldrossel und Bachstelze festgestellt. Zu den weiteren festgestellten Arten gehören häufige, in ihrem Bestand nicht gefährdete Brutvogelarten der Gärten und Gehölze, wie Amsel, Grün- und Buchfink, Rotkehlchen, Singdrossel, Kohlmeise, Haussperling, Heckenbraunelle und Zilpzalp. Diese wurden auch nur in den angrenzenden Gärten festgestellt und nutzen die Planfläche in seltenen Fällen für die Nahrungssuche. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die erfassten Vogelarten im Plangebiet und ihren Status.

Tabelle 1: Liste der bei der Kartierung festgestellten Vogelarten		
Art (D)	planungsrelevant	Bemerkungen
Aaskrähe	-	Nahrungsgast
Amsel	-	Nahrungsgast, Brutvogel in Gärten
Bachstelze	-	Nahrungsgast
Buchfink	-	Brutvogel in Gärten
Dohle	-	Nahrungsgast
Elster	-	Nahrungsgast
Grünfink	-	Brutvogel in Gärten
Haussperling	-	Brutvogel in Gärten
Heckenbraunelle	-	Brutvogel in Gärten
Kohlmeise	-	Brutvogel in Gärten
Misteldrossel	-	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	x	Nahrungsgast
Ringeltaube	-	Nahrungsgast
Rotkehlchen	-	Brutvogel in Gärten
Singdrossel	-	Brutvogel in Gärten
Türkentaube	-	Nahrungsgast, Brutvogel in Gärten
Zilpzalp	-	Brutvogel in Gärten

Das Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW gibt für das Messtischblatt 4903 27 planungsrelevante Vogelarten an.

Von den aufgeführten Vogelarten sind die meisten Arten habitatbedingt auszuschließen, etwa gewässergebundene Arten wie Tafelente, Eisvogel, Teichrohrsänger und

Flussregenpfeifer oder Waldarten wie Pirol und Kleinspecht. Brutvogelarten der Feldflur wie Wachtel, Grauammer, Wiesenpieper, Rebhuhn und Kiebitz, die für das Messtischblatt genannt werden, könnten potenziell vorkommen, wurden aber bei keinem der 5 Kartierungsgänge beobachtet, was aus der unmittelbaren Ortsnähe resultiert. Auch die Feldlerche, die bekanntermaßen vertikale Strukturen meidet, kommt am Ortsrand nicht vor. Arten wie Saatkrähe, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Turmfalke könnten als Nahrungsgäste im Gebiet vorkommen, wurden aber ebenfalls nicht im Plangebiet erfasst. Ein Vorkommen von Bläss- und Saatgans, die für das Messtischblatt als Wintergäste genannt werden, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im „Fachinformationssystem geschützte Arten“ angegebenen Vogelarten für das MTB 4903:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Wintergast	G
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Wintergast	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G _L
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U _L
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G _L
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sicher brütend	S
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G _L
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U _L
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U _L
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G

Abb. 6: Planungsrelevante Vogelarten gemäß FIS geschützte Arten des LANUV NRW

3.2 Amphibien

Das LANUV NRW nennt für das Messtischblatt 4903 die Kreuzkröte als planungsrelevante Amphibienart. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Habitatbedingungen aber ausgeschlossen.

3.3 Säugetiere

Vom LANUV NRW werden für das Messtischblatt 4903 folgende Säugetierarten als planungsrelevant aufgeführt:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	G
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	S
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	S
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G

Abb. 7: Planungsrelevante Säugetierarten gemäß FIS geschützte Arten des LANUV NRW

Bei den Säugetieren wurden die Fledermäuse und der Feldhamster vertiefender untersucht. Bei der Kartierung während 5 Abenden mit Hilfe des Ultraschalldetektors und der rechnergestützten Analyse der aufgenommenen Signale wurde „lediglich“ die Zwergfledermaus nachgewiesen, die v.a. im Siedlungsbereich vorkommt und nur mit sehr geringer Häufigkeit gelegentlich den Ort verlässt, um am Ortsrand zu jagen. Die offene Feldflur wird nicht befliegen. Daneben könnte als „Hausfledermaus“ am ehesten noch die Breitflügelfledermaus vorkommen. Nachweise gelangen aber nicht. Alle anderen Arten, die für das MTB genannt werden sind Arten, die im Wald, in reich strukturierter Landschaft und in Gewässernähe vorkommen. Ihr Vorkommen kann mit hinreichender Sicherheit für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen anderer genannter Säugetiere wie Biber und Haselmaus kann ausgeschlossen werden. Der Feldhamster könnte potenziell im Gebiet vorkommen, die Frühjahrskartierung gemäß der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE gab aber keinerlei Hinweise auf diese Art.

3.4 Sonstige Arten

Das LANUV NRW gibt keine weiteren planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4903 an.

3.5 Bewertung des Projektgebietes als Lebensraum für die Fauna

Im momentanen Zustand besitzen die Flächen im Bereich des Bebauungsplans ein nur geringes Lebensraumpotenzial für die Tierwelt. Die einzige nachgewiesene planungsrelevante Vogelart ist die Rauchschwalbe. Bei den anderen erfassten Arten handelt es sich durchweg um Nahrungsgäste und häufige Kleinvogelarten, die Brutvö-

gel in den umliegenden Gärten sind. Typische Feldvogelarten wie Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn wurden für das Plangebiet nicht nachgewiesen. Dies alles spricht für die nur geringe Qualität des Lebensraumes, was insbesondere mit der Ortsnähe zusammenhängt.

Für Amphibien gibt es kein Potenzial im Plangebiet. Demzufolge ist auch das Vorkommen der für das Messtischblatt 4903 genannten Kreuzkröte ausgeschlossen.

Für Fledermäuse ist nicht von einer essenziellen Bedeutung des Projektgebietes auszugehen. Quartiere sind auf der Fläche aufgrund des Fehlens von Gehölzen und Gebäuden auszuschließen. Eine sehr geringe Bedeutung ist als Jagdhabitat gegeben. Der Feldhamster kommt derzeit auf der Bebauungsplanfläche nicht vor.

4. Artenschutzrechtliche Bewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 42 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang

IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage artenschutzrechtlich bewertet. A priori auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher. Die artenschutzrechtliche Bewertung in Bezug auf die Fauna wird aufgrund von Kartierungen vorgenommen, die im Frühjahr 2011 stattfanden. Ebenso werden die Angaben des „Fachinformationssystems geschützte Arten“ des LANUV NRW in das Verfahren eingestellt.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Auf der Planfläche wurden keine Vogelbruten festgestellt. Auch typische Feldvogelarten wie Feldlerche, Wachtel, Kiebitz oder Rebhuhn wurden für das Gebiet nicht festgestellt. Alle auf der Planfläche erfassten Vogelarten besuchten das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche. Zur Sicherheit sollte eine Überprüfung der Fläche erfolgen, sofern die Baufeldfreimachung innerhalb der Vogelbrutzeit geplant ist, um die Verletzung und Tötung von Tieren, insbesondere bodenbrütender Vogelarten, auszuschließen. Mit einer Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit lassen sich Verbotstatbestände auch ohne weitere Prüfung ausschließen.

Fledermausquartiere sind vollständig auszuschließen, so dass hier keine Gefährdung besteht. Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters auf der Planfläche gibt es derzeit nicht.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dabei ist v.a. an Störungen während der Bauzeit zu denken. Aber auch von der späteren Wohnbebauung und deren Nutzung können potenziell Störungen ausgehen. Hierbei ist grundsätzlich beachtlich, dass es sich bereits jetzt um eine Ortsrandlage handelt. Der Ort soll nur kleinflächig erweitert werden. Eine substantielle Erhöhung von Störungen ist daher nicht zu erwarten, zumal am Ortsrand auch kaum Arten vorkommen, die gestört werden könnten. Gefährdete Feldvogelarten wurden nicht festgestellt. Diese würden zudem mit einer Feinanpassung des Brutstandortes reagieren, den sie als störungsarm genug empfinden.

Fledermausquartiere sind nicht von den Baumaßnahmen betroffen. Als Jagdrevier bleibt das Gebiet auch in der Funktion als Wohngebiet erhalten. Ein Störungstatbestand für diese Artengruppe ist somit ausgeschlossen.

Als weitere Säugetierart könnte potenziell der Feldhamster im Plangebiet auf den Ackerflächen vorkommen. 2011 gab es allerdings keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Die Art ist auch nicht störungsempfindlich. Hier könnte höchstens der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten greifen, nicht aber der Störungstatbestand. Weitere planungsrelevante Säugetierarten sind habitatbedingt nicht zu erwarten.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten ist im Sinne des Gesetzes nicht gegeben. 2011 wurden bis auf die Rauchschwalbe, die das Plangebiet nur als Nahrungshabitat nutzt, keine planungsrelevanten Vogelarten erfasst. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, sind Zerstörungen von Nestern und Eiern nicht möglich. Sollte die Baufeldfreimachung aber in die Vogelbrutzeit fallen, so sollte vorab noch einmal eine Begehung der Fläche erfolgen, um sicherzustellen, dass keine Vogelarten auf der Fläche brüten. Sollte dies der Fall sein, so ist mit der Baufeldfreimachung zu warten bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

Hinweise auf den Feldhamster gibt es für die Fläche nicht. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Fledermausquartiere sind habitatbedingt im Projektgebiet ausgeschlossen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt somit nicht vor. Dies gilt auch für weitere Arten(gruppen).

5. Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise

Die im Frühjahr 2011 erzielten Ergebnisse der faunistischen Kartierungen, verknüpft mit dem Vorhaben und seinen Wirkungen, zeigen keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG. Als Vermeidungsmaßnahme wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit empfohlen. Sollte die Baufeldfreimachung in die Vogelbrutzeit fallen, so ist unmittelbar vor dem Eingriff sicherheitshalber eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten durchzuführen, um deren Tötung oder Verletzung zu vermeiden.

Stolberg, 15. Juni 2011



(Hartmut Fehr)